

Natura 2000

Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren von Stallbauten

KTBL-Heft 71



Autoren

Die Autoren sind Mitglieder der KTBL-Arbeitsgruppe „Natura 2000-Gebiete und ihre Wirkung auf Genehmigungsverfahren der Tierhaltung“

Die Informationen der vorliegenden Veröffentlichung wurden vom KTBL und den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Das KTBL bzw. die Autoren übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

© 2007

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)
Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt
Telefon 06151 7001-0 | Fax 06151 7001-123
E-Mail ktbl@ktbl.de | www.ktbl.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Texten und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung des KTBL urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) | Bonn

Lektorat
Monika Pikart-Müller | KTBL

Redaktion
Dr. Günther Aulig, Freising | Karsten Kühnbach, KTBL

Titelfoto
W. Achilles | KTBL

Vertrieb
KTBL | Darmstadt

Druck
Druckerei Lokay | Reinheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-939371-43-4

Danksagung

Wir danken den Mitglieder der KTBL-Arbeitsgruppe „Natura 2000“ für die geleistete Arbeit:

Hubert Ammer | Orts- und Landschaftsplanung | Niederalteich

Dr. Günther Aulig | Freising

Dr. Wilfried Eckhof | Ingenieurbüro Dr. Eckhof | Ahrensfelde/Berlin

Dr. Hans-Jürgen Discher | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt | Halle an der Saale

Georg Kestel | plan. werk landschaft | Deggendorf

Karsten Kühnbach | Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) | Darmstadt

Dr. Gisela Nolte | öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH | Münster

Unter Mitarbeit von

Annika Schmidt | Ingenieurbüro Dr. Eckhof | Ahrensfelde/Berlin

Inhalt

1 Einleitung	
GÜNTHER AULIG	5
2 Wirkungszusammenhänge	
GEORG KESTEL	6
2.1 Analyse der Verursacherseite: Mögliche Auswirkungen von Tierhaltungsbetrieben	6
2.2 Analyse der Einwirkungsseite: Mögliche Einwirkungen auf Schutzgebiete und deren Bestandteile.	9
2.3 Zusammenführung von Aus- und Einwirkungen	12
3 Genehmigungsrechtliche Anforderungen für Stallanlagen mit Natura 2000-Betroffenheit	
HANS-JÜRGEN DISCHER	16
4 Natura 2000 – Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ bei der FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung	
HUBERT AMMER	23
4.1 Bedeutung	23
4.2 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	23
4.3 Ermittlung erheblicher oder unerheblicher Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen	26
5 Praxisbeispiele	
GISELA NOLTE, ANNIKA SCHMIDT	31
6 Fazit	
GÜNTHER AULIG, KARSTEN KÜHLBACH	49
Literatur	50
Rechtsquellen	52
Abkürzungsverzeichnis und Glossar	53
KTBL-Veröffentlichungen zum Thema	55

1 Einleitung

GÜNTHER AULIG

„Natura 2000“ ist ein europäisches Schutzgebietsnetz, initiiert von der Europäischen Union und durch Richtlinien geregelt. Ziel ist der Schutz der wertvollen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen in allen Mitgliedsstaaten der EU. Dieses europäische Schutzgebietssystem verbindet über staatliche Grenzen hinweg ausgewählte Gebiete.

Wichtigste Grundlage für die Natura 2000-Gebiete ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Deren Anhang I benennt die schützenden Habitats und Anhang II die zu berücksichtigenden Arten. Weitere Schutzgebiete sind auf der Basis der Arten in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Vsch-RL) festgelegt worden. Diese Vogelschutzgebiete ergänzen das europäische ökologische Netz von „Besonderen Schutzgebieten“.

Im Vordergrund der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie steht die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und bestimmter Arten. Auch die jeweiligen Erhaltungsziele sind speziell aus diesen Schutzziele herzuleiten. Alle Vorhaben, Maßnahmen oder Planungen sind unter diesen Aspekten zu bewerten. Daher bestehen keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Nutzungen, beispielsweise für die Errichtung baulicher Anlagen oder Nutzungsänderungen. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Vorhaben, eine Maßnahme oder eine Planung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen kann.

Das gültige Europarecht verlangt von den Mitgliedsstaaten, jede Verschlechterung des Zustandes der Schutzgebiete zu vermeiden. Grundsätzlich wird anerkannt, dass viele der geschützten Lebensräume und Arten erst durch die verschiedenen Landnutzungsformen, d.h. durch die landwirtschaftliche Kulturtätigkeit, entstanden sind und ihr Fortbestand auch zukünftig hiervon abhängt. Es geht also in erster Linie darum, in den Natura 2000-Gebieten diejenige Land- und Bodennutzung zu erhalten, die ihren schutzwürdigen Zustand begründet hat.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Umfeld oder innerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, müssen auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten haben. Es gilt, den vermeintlichen Widerspruch zwischen dem Schutz der Natur und den wirtschaftlichen Anforderungen aufzulösen. Die Bestimmungen der europäischen

FFH-Richtlinie geben hierzu die Lösung vor. Das Vorhaben soll so gewählt werden, dass es die Natur am wenigsten beeinträchtigt. Hieraus wird deutlich, dass landwirtschaftliche Vorhaben weiterhin zugelassen werden können. Die Vorhabensträger müssen aber eine gesonderte Prüfung durchführen und nachweisen, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten und die für ihr Überleben wichtigen Habitate nicht geschädigt werden. Projekte, für die prognostiziert werden kann, dass sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen, bleiben zulässig.

Dieses KTBL-Heft trägt mit seinen Hinweisen dazu bei, dass die Aspekte von Natura 2000 als wichtiges Beurteilungskriterium rechtzeitig und sachbezogen in die Planungen eines landwirtschaftlichen Investitionsprojektes einbezogen werden können.

2 Wirkungszusammenhänge

GEORG KESTEL

2.1 Analyse der Verursacherseite: Mögliche Auswirkungen von Tierhaltungsbetrieben

Grundlage für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit ist eine Untersuchung der möglichen ökologischen Wirkungen eines Tierhaltungsbetriebes auf ein Schutzgebiet. Zu analysieren ist hierfür im Einzelnen:

- Welche Auswirkungen von einem Vorhaben ausgehen (Analyse der Verursacherseite)
- Ob und wie empfindlich ein betroffenes Schutzgebiet auf die prognostizierten Auswirkungen eines Tierhaltungsbetriebes reagiert (Analyse der Reaktionen und die Empfindlichkeiten auf der Einwirkungsseite).

Bei der Erfassung von möglichen Auswirkungen eines geplanten Tierhaltungsbetriebes bietet sich z.B. die Gliederung aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) an. Dabei wird in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sowie nach den verschiedenen möglichen Ausbreitungspfaden unterschieden. In Tabelle 1 sind mögliche Auswirkungen eines Tierhaltungsbetriebes in einer derartigen Gliederung zusammengestellt.

Tab. 1: Zusammenstellung wichtiger möglicher Auswirkungen von Tierhaltungsbetrieben auf Natura 2000-Schutzgebiete

Verursachungs- bereich	Direkte Auswirkungen	Indirekte Auswirkungen über Ausbreitungspfade		
		Luft	Wasser	Boden
Baubedingte Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme	Lärm in der Bauphase	Keine	Erschütterungen aus dem Baubetrieb
Anlagenbedingte Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme	Keine	Keine	Keine
Betriebsbedingte Auswirkungen	Keine	Lärm Emission von Schadstoffen Emission von Keimen u. Ä. Emission von Staub	Emission von Schadstoffen (Oberflächengewässer, Grundwasser)	Emission von Schadstoffen

Flächeninanspruchnahme

Die Überbauung von Teilen eines Natura 2000-Schutzgebietes stellt den direktesten denkbaren Eingriff dar, ist in der Genehmigungspraxis aber eher selten anzutreffen.

Emissionen über den Ausbreitungspfad Luft: Schadstoffe, Staub, Keime und Lärm

Die Ausbreitung von Stoffen durch die Luft ist im Bezug auf die möglichen Auswirkungen eines Tierhaltungsbetriebes auf angrenzende Natura 2000-Schutzgebiete in vielen Fällen die wichtigste Wirkungsform. Stoffliche Emissionen spielen auch in vielen anderen Prüfverfahren (z.B. nach Immissionsschutzgesetz und UVP-Gesetz) eine große Rolle; durch betroffene Natura 2000-Schutzgebiete können sich jedoch neue oder auch strengere Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit ergeben.

Unter den Schadstoffen nimmt in der Regel die Emission von Stickstoff in Form von Ammoniak (NH₃) eine herausragende Stellung ein. Dieses von den Tieren ausgeatmete oder aus den Ausscheidungen der Tiere austretende Gas verbreitet sich in der Umgebung. Die Wirkung kann dabei je nach Ausbreitungsrichtung und Windexposition weit über den Standort der Tierhaltungsanlage hinausreichen (Abb. 1). Auch andere gasförmige Stoffe, sowie Staub oder Keime können

FFH-Vorprüfung Schweinemastbetrieb (Nordrhein-Westfalen)

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage, Erweiterung auf 4276 Tierplätze

Natura 2000-Gebiet	FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301)
Kurzbeschreibung	<p>Ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt der Berkel von der Quelle bis zur niederländischen Grenze. Der Fluss ist in langen Abschnitten frei mäandrierend mit zahlreichen auentypischen Strukturen und z.T. ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen. Ein einmaliges Beispiel des durch eine Sandaue geprägten Tieflandflusses in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets sind das Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie kleine Bereiche mit Resten von Erlen-Eschen-Auenwäldern (prioritärer Lebensraum). Das Vorkommen von Bachneunauge oder Groppe ist möglich, aber nicht bekannt.</p>
projektrelevante Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen	<p>Bewahrung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Vegetation der Auenbereiche</p> <p>Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen durch Schaffung ausreichend großer Pufferzonen</p> <p>Erhalt des Lebensraums der schutzwürdigen Tierarten Bachneunauge und Groppe:</p> <p>Erhalt der Gewässerstruktur und der Wasserqualität</p> <p>Reduzierung und Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer, Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich</p>
Konfliktpotenziale	<p>Emissionsschwerpunkt der Schweinemastanlage befindet sich 125 m nördlich des FFH-Gebiets, Unterschreiten der Mindestabstände gem. TA Luft</p> <p>Eine direkte Beeinflussung ist nicht gegeben, indirekte Einflüsse sind möglich durch Ammoniak-Immissionen und die dadurch verursachte Nährstoffanreicherung (Eutrophierung)</p>
Definition der Erheblichkeitsschwelle	Maximale Zusatzbelastung für empfindliche Ökosysteme gem. TA Luft ist einzuhalten, Ammoniakimmissionen in das FFH-Gebiet aus der Anlage dürfen $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreiten
Vorbelastungen	<p>Intensive ackerbauliche Nutzung des Raums mit hohen Nährstoffeinträgen</p> <p>Emissionsbelastungen (Ammoniak) durch Stallanlagen</p>
Durchgeführte Untersuchungen	Ammoniakimmissionsprognose, Auswertung vorhandener floristischer Erhebungen im FFH-Gebiet

Fortsetzung nächste Seite

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung	Reduzierung der N-Ausscheidungen durch Mehrphasenfütterung Abdeckung des (vorhandenen) Güllehochbehälters
Lösung des Problems	Erhöhung von Kaminen auf einigen Betriebseinheiten: Kaminhöhen mindestens 10 m über Gelände bzw. 3 m über First Einbau einer zentralen Abluftführung statt Einzelkaminen in einigen Betriebseinheiten Mit der neuen Abluftführung reicht in der NH ₃ -Immissionsprognose die Isoplethe für 3 µg NH ₃ /m ³ nicht bis an das FFH-Gebiet heran, der vorgeschriebene Wert wird innerhalb des FFH-Gebiets eingehalten; damit sind die Auswirkungen durch NH ₃ -Emissionen aus der erweiterten Mastanlage auf das FFH-Gebiet nicht erheblich

Die Anlage liegt in der Nähe des FFH-Gebiets, aber günstig im Hinblick auf die vorherrschende Windströmung aus Südwest. Durch die Erhöhung von Kaminen und den Ersatz von Einzelkaminen durch Zentralkamine gelangen die Stickstoffemissionen in größere Höhen und werden weiter in Richtung Nordwest fortgetragen, so dass die Grenzwerte am Rand des südlich gelegenen FFH-Gebiets eingehalten werden.

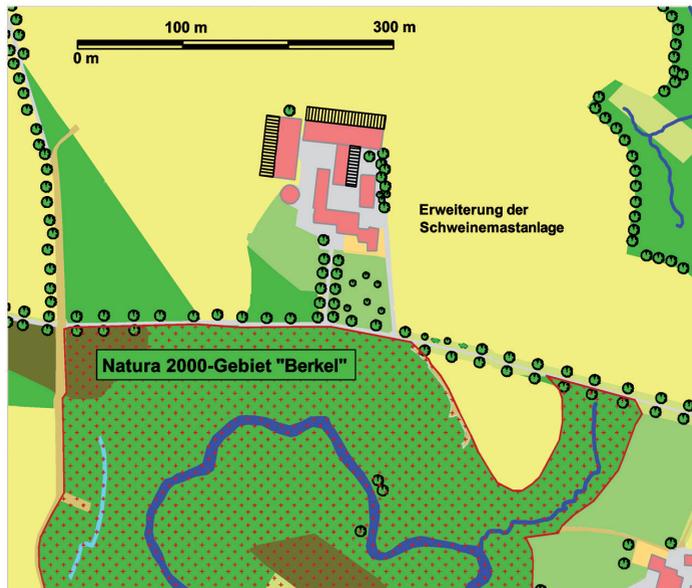


Abb. 9: Lageskizze der geplanten Stallanlage zum Natura 2000-Gebiet „Berkel“ (Quelle: öKon GmbH)

FFH-Vorprüfung einer Biogasanlage (Nordrhein-Westfalen)

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Errichtung einer Gemeinschaftsbiogasanlage

Natura 2000-Gebiet	FFH-Gebiet „Heiliges Meer-Heupen“ (DE-3611-301)
Kurzbeschreibung	Ein landesweit einmaliges Ensemble mit naturnahen, unterschiedlich alten Erdfallseen mit unterschiedlichem Nährstoffangebot und ausgeprägter, nährstofftypischer Verlandungsvegetation, um die Gewässer befinden sich Bruchwald, große Feuchtgrünlandbereiche, Feucht- und Trockenheide sowie Sandtrockenrasen. Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzenarten (u.a. Schwimmendes Froschkraut) und -gesellschaften sowie Tierarten, darunter Rohrweihe, Schwarzspecht und Heidelerche. Das Vorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel in Nachbarschaft zur geplanten Biogasanlage ist ebenfalls dokumentiert.
projektrelevante Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen	Schutz der natürlichen Seen verschiedener Trophiestufen und Verlandungsstadien sowie deren Lebensgemeinschaften Erhalt bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässercharakterismus und Nährstoffhaushalts zur Erhaltung der Feucht- und Trockenheiden, Sandtrockenrasen sowie der Bruchwälder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Seenkompleses, insbesondere Erhalt bzw. Entwicklung und extensive Bewirtschaftung von Feucht- und Magergrünland Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen Erhalt der Brutplätze/des Nahrungsraums von Kiebitz und Großem Brachvogel
Konfliktpotenziale	Lage der Biogasanlage direkt angrenzend an Flächen des FFH-Gebiets, jedoch nicht an hoch sensible, nährstoffarme Bereiche. Befürchtung der Belastung des FFH-Gebiets mit Nährstoffeinträgen aus dem Betrieb der Biogasanlage (Luft- und Wasserpfad), durch Gülletransporte von und zu den umliegenden Höfen (5 Fahrten pro Tag) bzw. Unfälle mit Nährstoffeinträgen in Boden und Wasser Möglicherweise Verdrängung von Kiebitz und Großem Brachvogel aus den benachbarten Brutquartieren/Nahrungsräumen
Definition der Erheblichkeitsschwelle	Maximale Zusatzbelastung für empfindliche Ökosysteme gem. TA Luft von 3 µg/m ³ ist einzuhalten, Vermeidung von Nährstoffeinträgen über Luft- oder Wasserpfade Nachweis der Verträglichkeit für Kiebitz und Großen Brachvogel

Fortsetzung nächste Seite